

Benutzungsbedingungen der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH (HGM) für die Liegeplatzbenutzung durch Fahrgastkabinenschiffe

1. Geltungsbereich

Die HGM stellt den Betreibern von Fahrgastkabinenschiffen nachfolgend aufgeführte Liegeplätze zum Anlegen und Stillliegen zur Verfügung:

Rhein - km 424,700	Rheinkai	Rk - 1 (Steiger)
Rhein - km 424,760 - 424,915	Rheinkai	Rk - 2.1 und Rk - 2.2
Rhein - km 424,915 - 425,060	Rheinkai	Rk - 3.1 und Rk - 3.2

2. Erlaubnis zum Anlegen

- 2.1 Die Benutzung der Liegeplätze bedarf der schriftlichen Erlaubnis der HGM und erfolgt auf eigene Gefahr. Sie erfolgt mittels einer Reservierungsvereinbarung.
- 2.2 Das Anlegen an der Kaimauer ist nur für Personenschiffe gestattet, die für ihre Passagiere mittels eines Landsteges eine gefahrlose Bord-Landverbindung vom Schiff auf die Oberkante der Kaimauer herstellen können. Ein Seitenausstieg über die Kaimauertreppen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- 2.3 Die Benutzung ist am Arbeitstag vor dem Anlegetermin bis spätestens 14.00 Uhr bei der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH unter Angabe der Schiffsdaten und des gewünschten Liegeplatzes anzumelden. Bei nicht angemeldeter Liegeplatzbelegung wird ein zusätzlicher Aufschlag in Höhe von 50 % des Stundensatzes erhoben.
- 2.4 Die Fahrplanabstimmung für die am Steiger und an der Kaimauer anlegenden Fahrgastschiffe erfolgt durch die Hafenmeisterei. Ein Anspruch auf Benutzung des Steigers und der Kaimauer besteht nicht.

3. Serviceleistungen

3.1 Versorgung mit Strom

Die HGM stellt an den Liegeplätzen Rk - 1 bis Rk - 3.2 landseitige Stromversorgung zur Verfügung. Die Anschlüsse an den Liegeplätzen sind jeweils ausgebaut mit 2 x 400 Ampere Powerlock. Zur Versorgung mit Strom sollte ein Leitungstyp nach EN 50502-2-22:2011 verwendet werden (z.B. NSS HÖU 120 mm²). Für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der

Versorgungseinrichtung entstehen haftet der Benutzer. Eine Verpflichtung zur Abgabe von Strom besteht nicht.

3.2 Versorgung mit Trinkwasser

Die HGM stellt an allen Liegeplätzen Trinkwasser zur Verfügung. Der Anschluss erfolgt über einen Hydranten in Kombination mit einer C-Schlauchkupplung.

Eine Verpflichtung zur Abgabe von Trinkwasser besteht nicht. Für die Beschaffenheit des Wassers übernimmt die Staatliche Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH keine Haftung.

3.3 Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung ist an den Liegeplätzen Rk 2.1 - 3.2 mit einem Elaflex Abwasseranschluss Typ MK80SS (Mutterkupplungen) oder VK80SS (Vaterkupplungen) möglich.

3.4 Entsorgung von Abfall (Hausmüll)

Die Entsorgung von Abfall ist über die lokalen Entsorger nach vorheriger Bestellung eines Containers in der gekennzeichneten Fläche nördlich vom Goliathplatz möglich. Die Containerbestellung ist durch den Schiffseigner, Schiffsführer oder andere Personen, unter deren Aufsicht die Fahrgastkabinenschiffe stehen, selbst vorzunehmen. Eine Entsorgung ohne vorherige Containerbestellung ist nicht möglich.

4. Benutzungszwang

Für alle Liegeplätze gilt:

Der Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen auf den Fahrgastkabinenschiffen ist bei einer Liegezeit über 60 Minuten unzulässig. Bei einer Liegezeit über 60 Minuten ist der Anschluss an die Stromversorgung unverzüglich nach dem Anlegen vorzunehmen und der gesamte Strombedarf über die Versorgungseinrichtungen der HGM zu decken.

5. Entgelte für Liegeplatzbenutzung, Strom, Trinkwasser und Entsorgung von Abfall

5.1 Für die Benutzung der Liegeplätze nach Ziff. 1, sowie die Abnahme von Strom und Trinkwasser erhebt die HGM Entgelte. Die Abwasserentsorgung ist unentgeltlich.

5.2 Die Entgeltspflicht für die Abnahme von Strom und Trinkwasser entsteht mit der tatsächlichen Benutzung der Versorgungseinrichtung.

5.4 Die Entgelte können dem Preisblatt gemäß Anhang 1 entnommen werden.

6. Zahlungspflichtige Personen

Zur Zahlung der Entgelte sind verpflichtet der Eigner und der Schiffsführer des Fahrgastkabinenschiffes. Eigner und Schiffsführer des Fahrgastkabinenschiffes haften als Gesamtschuldner.

7. Auskunftspflicht

Die Zahlungspflichtigen haben dem von der HGM Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Berechnung der Entgelte erforderlich sind.

9. Verbrauchserfassung, Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit

- 9.1 Der Verbrauch von Strom und Trinkwasser (Anfangs- und Endstand) ist im Abgabebuch vom jeweiligen Nutzer zu bescheinigen. Entspricht der aktuelle Zählerstand nicht dem eingetragenen Endstand des vorherigen Nutzers, ist die HGM vor Beginn der Abnahme zur Bestätigung des neuen Zählerstandes zu verständigen. Wird eine Verständigung unterlassen, gilt der Endstand des vorherigen Nutzers als aktueller Zählerstand.
- 9.2 Fahrplanmäßig verkehrenden Personenschiffen wird das Liegegeld bei Saisonbeginn in Rechnung gestellt. Die Abrechnung für kurzfristig angemeldete Personenschiffe, Strom und Wasser erfolgt zum Ende eines jeden Quartals.
- 9.3 Die Entgelte sind Nettobeträge, soweit nicht ausdrücklich anders darauf hingewiesen wird. Zu den Entgelten wird die jeweils gültige Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- 9.4 Das Entgelt wird nach Rechnungsstellung oder nach Vereinbarung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB berechnet.
- 9.5 Die HGM behält sich vor, Entgeltbeträge in bar gegen Quittung abzurechnen.

10. Haftung

Die Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH haftet nicht für Schäden jedweder Art, die durch die Nutzung der Versorgungseinrichtungen entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen, in denen die HGM vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

11. Sonstiges

- 11.1 Der Steiger und die Kaimauer sind sauber zu halten.

- 11.2 Für Schäden an dem Steiger, der Kaimauer und den Energieterminals sowie für den ordnungsgemäßen Zustand des Steigers und der Kaimauer beim Ablegen des Schiffes (Sauberkeit usw.), haften der Schiffsführer bzw. der Eigentümer des Schiffes gesamtschuldnerisch, soweit sie nicht nachweisen, dass die Schäden durch Dritte schuldhaft verursacht worden sind. § 831 Abs.1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
- 11.3. Auf die Bedienungsanleitung zu den Versorgungseinrichtungen wird hingewiesen.

12. Geltung von Verordnungen

Die Benutzung der Liegeplätze richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Binnenschifffahrtsstraßenordnung, der Hafen - VO und der Rheinschifffahrtspolizei-VO.

13. Inkrafttreten

Die Benutzungsbedingungen treten mit Wirkung ab 01.07.2013 in Kraft. Die Anlegeordnung vom 19.10.2006 wird aufgehoben.

29.05.2013

Staatliche Rhein-Neckar-
Hafengesellschaft Mannheim mbH

Staatliche Rhein-Neckar-
Hafengesellschaft Mannheim mbH

29. Mai 2013

Datum, Unterschrift, Firmenstempel